

# Verordnung über den Schulfonds

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt folgende Verordnung:

**Bestand** **Art. 1** Unter dem Titel «Schulfonds» (im weiteren Fonds genannt) besteht eine unselbständige Stiftung der Einwohnergemeinde Lützelflüh.

**Zweck** **Art. 2** Der Fonds ist zu folgendem Zweck bestimmt:  
  
Zur Ausrichtung von Beiträgen an Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern (gemäss Art. 5) für die Teilnahme an Anlässen (Schullager, Exkursionen, Skilager und Schulverlegungswochen) der Schulen der Gemeinde Lützelflüh.

**Mittel** **Art. 3** <sup>1</sup>Das Fondskapital per 31.12.1997 beträgt: **Fr. 54'183.85**

<sup>2</sup>Der Fonds wurde aus folgenden bisherigen Fonds gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Betrag</u>
Gottfried Burkhard-Fonds	Schulreisen und Weihnachtsgeschenke für arme Kinder	Fr. 2'065.—
Schülerspeisung Grünenmatt	Milch und Suppe im Winter für arme Kinder	Fr. 15'742.75
Schulreisefonds Grünenmatt Primarschule Lauterbach	Schulreisen an Minderbemittelte Keine Unterlagen	Fr. 4'943.10
Primarschule Ranflüh	Keine Unterlagen	Fr. 3'097.50
Schülerspeisung Lützelflüh	Speisung armer Schulkinder im Dorf Lützelflüh	Fr. 2'065.—
Schulreisefonds Lützelflüh	Schulreisen für arme Primarschüler	Fr. 17'341.15
Bibliothek Sekundarschule	Keine Unterlagen	Fr. 3'928.25
Skilager für Minderbemittelte	Für Arme, für Sportlager	Fr. 2'059.05
Ferienkoloniefonds	Keine Unterlagen	Fr. 934.—
		Fr. 2'008.05

**Verzinsung** **Art. 4** Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.8.1994 wird das Fondskapital wie folgt verzinst:

Mittel zwischen Sparheftzins und Zinssatz für Wohnbauhypotheken im 1. Rang der Berner Kantonalbank per 30.6. des jeweiligen Rechnungsjahres.

**Verwendung der Mittel** **Art. 5** <sup>1</sup>Die Mittel des Fonds werden im Rahmen des Fondszwecks verwendet, wobei das Fondskapital den Mindestbestand von Fr. 13'000.— nicht unterschreiten darf (Stifterwille).

<sup>2</sup>Als unterstützungsbedürftig werden Eltern erachtet, für die die zusätzlichen Schulkosten nicht zumutbar sind.

Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat verwaltet den Fonds. Das Fondskapital ist in der Bilanz der Gemeinderechnung enthalten. Die Schulkommission beschliesst selbständig über die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

Verfahren **Art. 7** <sup>1</sup>Auf ein selbst verfasstes, begründetes und unterschriebenes persönliches Gesuch der Eltern hin kann die Schulkommission die Schülerbeiträge an Schulreisen, Exkursionen und Lager ganz oder teilweise erlassen. Dabei ist folgender Grundsatz zu beachten: Aus finanziellen Gründen muss kein Schüler auf die erwähnten Anlässe verzichten.

<sup>2</sup>Mit der Ausschreibung für die erwähnten Anlässe sind die Eltern schriftlich auf die Unterstützungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat hat das Reglement des Schulfonds vom 21.9.1998 an der Sitzung vom 7.7.2003 in eine Verordnung umbenannt.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig.  
B. Stettler

sig.  
H. Hofer

In der vorstehenden Verordnung sind sämtliche Änderungen, die bis am 6.8.2014 beschlossen wurden, enthalten.

### **Wichtige Änderung gemäss Verfügung des AGR vom 6.8.2014:**

#### **Art. 2** Zweck des Fonds

Zur Ausrichtung von Beiträgen an Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern für die Teilnahme an Anlässen (Schullager, Exkursionen, Skilager und Schulverlegungswochen) der Schulen der Gemeinde Lützelflüh. Es dürfen die Zinserträge und das Kapital verwendet werden.

#### **Art. 5** Verwendung der Mittel

Die Mittel des Fonds (Kapital und Zinsertrag) werden im Rahmen des Fondszwecks verwendet (Stifterwille). Als unterstützungsbedürftig werden Eltern erachtet, für die die zusätzlichen Schulkosten nicht zumutbar sind.